

# Satzung

der Fördergemeinschaft Montessori-Schule Dachau e.V.  
(Förderverein)

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Beginn der Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Haftung
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 8a Der Beirat
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Arbeitskreise/Ausschüsse
- § 11 Aufzeichnungen
- § 12 Wahlen und Beschlussfassung
- § 13 Finanzen
- § 14 Auflösung
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Inkrafttreten

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 07. Januar 1993 gegründete Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Montessori-Schule Dachau e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau unter der Nr. 407 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Montessori-Landesverband Bayern e.V.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.
5. Der Verein ist bestrebt, politisch und weltanschaulich neutral zu bleiben.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Bildung und Erziehung im Sinne von Maria Montessori.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von schulischen Einrichtungen auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik im Landkreis Dachau.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft im Verein keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und Teilen davon. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann alleine und endgültig über die Aufnahme für den Verein.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 15.11. eines Jahres an den Verein zu richten. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied erheblich gegen den Vereinszweck und die Interessen des Vereins verstößt sowie in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen des Vereins und den Anordnungen der Organe des Vereins schuldig gemacht hat.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt.
5. Über den Ausschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist bekannt zu geben und wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Im Falle des Ausschlusses ist dem Mitglied nochmals vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
6. Gegen den Ausschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig und alleine für den Verein. Die Anrufung besitzt keine aufschiebende Wirkung.

### § 5 Haftung

Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fallen. Bei einer Zurechnung über § 831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgewählt wurde.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur vollständigen und pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages und evtl. weiterer Beiträge verpflichtet.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, mindestens zwei, höchstens 4 Stellvertretern und einem Kassensführer.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit zulässig. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amte. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Kassensführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
4. Der Vorstand führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und sonstige Angelegenheiten des Vereins sowie die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben aus. Er kann die laufenden Verwaltungsangelegenheiten an eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in delegieren. Dabei hat er die Gesamtentwicklung des Vereins zur Verwirklichung des Satzungszweckes voranzutreiben. Er hat insbesondere:
  - a) Entwicklungspläne für den Verein auszuarbeiten,
  - b) für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan (Summe aller Einzelbudgets) aufzustellen,
  - c) eine Bilanz gemeinsam mit dem Beirat zu beschließen,
  - d) die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen sowie einen ausführlichen Kassenbericht zu erstellen,
  - e) laufend an die Organe des Vereins zu berichten und Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten,
  - f) regelmäßig Sitzungen der Organe des Vereins durchzuführen und
  - g) deren Beschlüsse auszuführen,
  - h) Personalentscheidungen im Einvernehmen mit der Schulleitung und unter Berücksichtigung der Schulordnung zu treffen. Bei Stellenbesetzung auf Schulleitungs- und Geschäftsführungsebene bedarf es der gemeinsamen Entscheidung von Vorstand und Beirat.
  - i) Vereinsordnungen werden gemeinsam mit dem Beirat erlassen.Bei allen Entscheidungen, die gemeinsam vom Vorstand und dem Beirat gefällt werden, gilt, dass jedes anwesende Beiratsmitglied doppeltes Stimmrecht hat.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand je Geschäftsjahr zum Abschluss von Geschäften von mehr als € 200.000 pro Geschäftsjahr für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben das Hausrecht in allen Sitzungen und Einrichtungen des Vereins aus und haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Vereins und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fördergemeinschaft Montessori-Schule Dachau e.V..

## § 8a Der Beirat

Der Vorstand des Vereins wird unterstützt durch den Beirat.

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.

Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirates im Amt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

Voraussetzung für die Wahl in den Beirat ist die vorherige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand der Fördergemeinschaft. Für den Fall, dass kein ehemaliges Vorstandsmitglied für den Beirat sich zur Verfügung stellt, kann ein Vereinsmitglied ohne vorherige Vorstandstätigkeit gewählt werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und den Bestand des Vereins zu sichern.

Er hat insbesondere gemeinsam mit dem Vorstand:

1. eine langfristige und strategische Vereinsführung sicherzustellen,
2. Personalentscheidungen bei Stellenbesetzungen auf der Schulleiter- und Geschäftsführungsebene gemeinsam mit dem Vorstand zu treffen,
3. eine langfristige Finanzplanung aufzustellen und
4. Baumaßnahmen durchzuführen sowie deren finanzielle Abwicklung sicherzustellen.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

Bei allen Entscheidungen, die gemeinsam vom Vorstand und dem Beirat gefällt werden, gilt, dass jedes anwesende Beiratsmitglied doppeltes Stimmrecht hat.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Wählbar sind alle volljährigen, natürlichen Personen. Ausgenommen sind alle Angestellten des Vereins sowie die an die Montessori-Schule zugeordneten verbeamteten Lehrer.
2. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere:
  - a) den Vorstand, einschließlich des Kassenführers, den Beirat und
  - b) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und dem Beirat angehören dürfen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
  - a) über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - b) über den Jahresbericht des Vorstandes und des Beirats, einschließlich des Kassenberichtes,
  - c) über die Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers und des Beirats,
  - d) über die Abberufung des Vorstandes und des Beirats,
  - e) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Schulgeldes,
  - f) über Änderungen der Satzung und
  - g) über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung übertragen worden sind und die nicht in den Geschäftsbereich des Vorstandes fallen und soweit sie von grundlegender, erheblicher Bedeutung für den Verein sind.
4. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter geleitet und haben am Sitz des Vereins stattzufinden.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Darüber hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies
  - a) der Vorstand oder der Beirat oder
  - b) ein Zehntel der Mitglieder des Vereinsschriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, beim Vorsitzenden des Vereins beantragen.
6. Die Termine für die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Einladungen dazu erfolgen durch schriftlichen Aushang unter Mitteilung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte im Eingangsbereich der Montessori-Schule Dachau.

7. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes und des Beirats,
  - b) Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
  - d) Anträge und Wahlen sowie weitere Punkte soweit vorhanden bzw. nach der Satzung vorgeschrieben,
  - e) Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende/kommende Jahr.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann ein weiteres Mitglied durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Die Beschlüsse und die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge, die nicht mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind, sind unter Aufnahme in die Tagesordnung in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

#### § 10 Arbeitskreise/Ausschüsse

1. Bei Bedarf können durch die Organe des Vereins Arbeitskreise auf Dauer (ständige Arbeitskreise) oder für den Einzelfall (Arbeits-/Projektgruppen) gebildet werden. Mit der Bildung ist ein Leiter des Arbeitskreises zu bestimmen. In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder des Vereins berufen oder tätig werden.
2. Die Sitzungen der Arbeitskreise erfolgen bei Bedarf und werden durch den Leiter einberufen und geleitet.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitskreise.

#### § 11 Aufzeichnungen

1. Über alle Wahlen, Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, der Arbeitskreise und -gruppen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Wahl-/bzw. Versammlungsleiter und dem dazu bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Aufzeichnungen über Wahlen und Beschlüsse sind allen Mitgliedern bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

#### § 12 Wahlen und Beschlussfassung

1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Näheres regelt die Wahlordnung des Vereins.

#### § 13 Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassenführer hat in jedem Geschäftsjahr die Gelder des Vereins zu verwalten und dabei insbesondere eine lückenlose und vollständige Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins durchzuführen.
3. Er hat ferner insbesondere nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - a) eine Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
  - b) eine Vermögensübersicht auf den 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres und
  - c) ein Anlagenverzeichnis auf den 31.12.

zu erstellen und den Organen des Vereins zuzuleiten.

4. Der Beirat hat einen Bericht über die langfristige Finanzplanung zu erstellen und den Organen des Vereins vorzustellen.
5. Die Kasse und die Kassenführung sowie die aufgestellten Berichte und Verzeichnisse werden in jedem Geschäftsjahr durch zwei unabhängige, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft.  
Diese erstatten bei den jährlichen Mitgliederversammlungen einen Prüfungsbericht mit einem Prüfungsvermerk und einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
6. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Auflösungsversammlung). Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung der Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es von Zweidrittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder drei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte durchführen und den Verein abzuwickeln haben.
6. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vereinsvermögen ist an den Verein „Montessori-Schulen Aktion Sonnenschein e.V.“ im Kinderzentrum München, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, zu übertragen.

#### § 15 Anzeigepflicht

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### § 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2011 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 29.04.2009.
2. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde am 26. Januar 1995  
register des Amtsgerichts Dachau eingetragen.

Dachau, den 26. Januar 1995

Amtsgericht Dachau

- Registergericht -

*Poltschek*

Poltschek, Just. Ang.

